



Vorschlag für eine Allgemeine Erklärung der Rechte der Mutter Erde

From World People's Conference on Climate Change and the Rights of Mother Earth,
Cochabamba, Bolivia, 22 April – Earth Day 2010.

Präambel

Wir, die Völker und Nationen der Welt:

Berücksichtigend, dass wir alle ein Teil der Mutter Erde, einer unteilbaren, lebendigen Gemeinschaft von unter einander verbundenen und abhängigen Wesen mit einem gemeinsamen Schicksal, sind;

Dankbar anerkennend, dass die Mutter Erde die Quelle des Lebens, der Ernährung und des Lernens ist und alles bietet, was wir brauchen, um gut zu leben;

Erkennend, dass das kapitalistische System und alle Formen von Plünderung, Ausbeutung, Missbrauch und Verunreinigung große Zerstörung, Verwüstung und Zerrüttung der Mutter Erde verursacht haben, und somit das Leben, wie wir es heute kennen, durch Phänomene wie Klimawandel gefährden;

Überzeugt, dass es nicht möglich ist in einer untereinander abhängigen und lebendigen Gemeinschaft nur die Rechte der Menschen anzuerkennen ohne das Gleichgewicht innerhalb der Mutter Erde zu stören;

Bestätigend, dass es notwendig ist, um die Menschenrechte zu garantieren, die Rechte der Mutter Erde und aller Lebewesen auf ihr anzuerkennen und zu verteidigen und dass es Kulturen, Praktiken und Gesetze gibt, die dies tun;

Der Dringlichkeit bewusst, entscheidend und gemeinsam zu handeln um Strukturen und Systeme, die zu Klimawandel und anderen Bedrohungen für die Mutter Erde führen, zu ändern;

Verkünden diese Allgemeine Erklärung der Rechte der Mutter Erde, und appellieren an die Generalversammlung der Vereinten Nationen sie zu verabschieden, als ein gemeinsames Ziel aller Völker und Nationen der Welt, damit jedes Individuum und jede Institution die Verantwortung für die Förderung durch Lehren und Bewusstseinsbildung für die Achtung der in dieser Erklärung anerkannten Rechte übernimmt, und durch sofortige und fortschrittliche Maßnahmen und Mechanismen, auf nationaler und internationaler Ebene, ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch alle Völker und Staaten der Welt gewährleistet ist.

Artikel 1. Mutter Erde

- (1) Die Mutter Erde ist ein lebendes Wesen.
- (2) Die Mutter Erde ist eine einzigartige, unteilbare, sich selbst regulierende Gemeinschaft von untereinander abhängigen Wesen, die alle Wesen unterhält, in sich birgt und reproduziert.
- (3) Jedes Wesen ist durch seine Beziehungen als ein integraler Bestandteil der Mutter Erde definiert.
- (4) Die inhärenten Rechte der Mutter Erde sind unveräußerlich, da sie aus derselben Quelle wie die Existenz selbst stammen.
- (5) Die Mutter Erde und alle Wesen haben ein Recht auf alle inhärenten Rechte, die in dieser Erklärung anerkannt werden, ohne Unterschied zwischen organischen und anorganischen Wesen, oder basiert auf Arten, Herkunft, Nutzen für die Menschen, oder jeglichen anderen Status.
- (6) Genauso wie Menschen Menschenrechte haben, haben alle anderen Wesen auch Rechte, die speziell für ihre Art oder Spezies und ihre Rolle und Funktion innerhalb ihrer Gemeinschaft abgestimmt sind.

- (7) Die Rechte eines jeden Wesens sind begrenzt durch die Rechte anderer Wesen und jeder Konflikt zwischen ihren Rechten muss so gelöst werden, dass die Integrität, das Gleichgewicht und die Gesundheit der Mutter Erde erhalten bleibt.

Artikel 2. Inhärente rechte der Mutter Erde

- 1) Die Mutter Erde und alle Wesen aus denen sie besteht, haben folgende inhärente Rechte :
- (a) Das Recht zu leben und zu existieren;
 - (b) Das Recht respektiert zu werden;
 - (c) Das Recht, ihre Bio-Kapazität zu regenerieren und ihre lebenswichtigen Kreisläufe und Prozesse frei von menschlichen Störungen fortzusetzen;
 - (d) Das Recht zur Aufrechterhaltung ihrer Identität und Integrität als eigenständige, sich selbst regulierenden und mit einander in Beziehung stehenden Wesen;
 - (e) Das Recht auf Wasser als eine Quelle des Lebens;
 - (f) Das Recht auf saubere Luft;
 - (g) Das Recht auf ganzheitliche Gesundheit;
 - (h) Das Recht frei von Kontamination, Verschmutzung und toxischen oder radioaktiven Abfällen zu sein;
 - (i) Das Recht, dass ihre genetischen Strukturen nicht verändert oder in einer Weise gestört werden, die ihre Integrität, ihr Leben, oder ihre Gesundheit bedroht;
 - (j) Das Recht auf vollständige und unverzügliche Wiederherstellung der in dieser Erklärung anerkannt Rechte im Falle deren Verletzung durch menschliche Aktivitäten;
- 2) Jedes Wesen hat das Recht auf einen Platz und das Recht zum harmonischen Funktionieren der Mutter Erde beizutragen;
- 3) Jedes Wesen hat das Recht auf Wohlbefinden und auf ein Leben frei von Folter oder grausamer Behandlung durch Menschen.

Artikel 3. Verpflichtungen der Menschen gegenüber der Mutter Erde

- 1) Jeder Mensch ist verantwortlich für die Wahrung der Mutter Erde und muss in Harmonie mit ihr leben.
- 2) Alle Menschen, Staaten und öffentliche und private Institutionen müssen:
- (a) In Übereinstimmung mit den in dieser Erklärung anerkannten Rechte und Pflichten handeln;
 - (b) Die vollständige Umsetzung und Durchsetzung der in dieser Erklärung anerkannten Rechte und Pflichten akzeptieren und fördern;
 - (c) Lehren, fördern, analysieren und interpretieren wie man gemäss dieser Erklärung, in Harmonie mit der Mutter Erde leben kann;
 - (d) sicherstellen, dass das Streben nach menschlichem Wohlstand dem Wohlergehen der Mutter Erde jetzt und in Zukunft zuträglich ist;
 - (e) Wirksame Normen und Gesetze zur Verteidigung, zum Schutz und zur Erhaltung der Rechte der Mutter Erde erlassen und anwenden;
 - (f) Die vitalen, ökologischen Kreisläufe, Prozesse und Gleichgewichte der Mutter Erde achten, schützen und erhalten und gegebenenfalls deren Integrität wieder herstellen;
 - (g) Garantieren, dass durch Menschen verursachte Schäden der in dieser Erklärung anerkannt inhärenten Rechte korrigiert werden und dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden für die Wiederherstellung der Integrität und der Gesundheit der Mutter Erde;
 - (h) Menschen und Institutionen befähigen die Rechte der Mutter Erde und aller Wesen zu verteidigen;
 - (i) Vorsorgliche und restriktive Maßnahmen nehmen, um zu verhindern dass menschliche Aktivitäten das Artensterben, die Zerstörung von Ökosystemen oder die Störung ökologischer Kreisläufe verursachen;
 - (j) Frieden und die Beseitigung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen garantieren;
 - (k) Respektvolle Verhaltensweisen gegenüber der Mutter Erde und aller Wesen im Einklang mit ihren eigenen Kulturen, Traditionen und Bräuchen unterstützen und fördern;
 - (l) Wirtschaftssysteme fördern die in Harmonie mit der Mutter Erde und mit den in dieser Erklärung anerkannten Rechten im Einklang sind.

Artikel 4. Definitionen

1. Der Begriff "Wesen" umfasst Ökosysteme, natürliche Gemeinschaften, Arten und alle anderen natürlichen Entitäten, die als Teil der Mutter Erde existieren.
2. Keine Bestimmung dieser Erklärung schränkt die Anerkennung anderer inhärenter Rechte aller oder einzelner Lebewesen ein